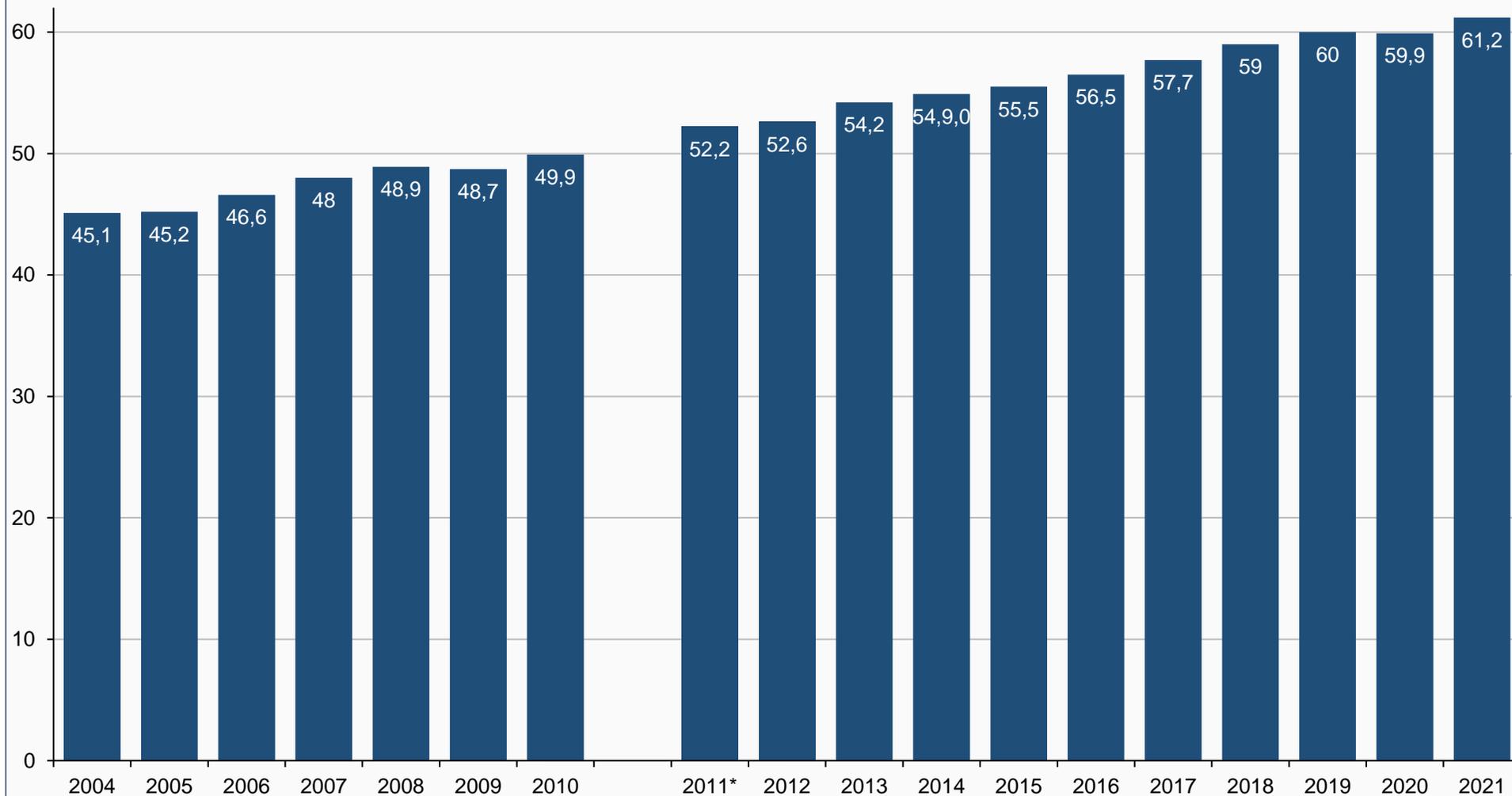


■ **Rentenversicherungspflichtig Beschäftigte in % der Bevölkerung, 2004 - 2021**  
**Bevölkerung zwischen 15 - 64 Jahren**



\* Ab 2011 Bruch in der Zeitreihe wegen revidierter Bevölkerungszahlen (Zensus 2011)

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (zuletzt 2023), Versichertenbericht

## Rentenversicherungspflichtig Beschäftigte in % der Bevölkerung, 2004 - 2021

Die weit überwiegende Mehrheit der abhängig Beschäftigten unterliegt der Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Rentenversicherung. Setzt man diese Gruppe der versicherungspflichtig Beschäftigten ins Verhältnis zur Bevölkerung im Alter zwischen 15 und 64 Jahren, so errechnet sich die Versicherungspflichtigenquote. Sie hat sich – auch als Ergebnis der positiven Beschäftigungsentwicklung - zwischen 2004 (45,1 %) und 2021 (61,2 %) um gut 16 Prozentpunkte erhöht.

Der deutliche Anstieg der Quote nach 2010 lässt sich neben der anhaltend steigenden Zahl der Beschäftigten auf zwei weitere Faktoren zurückführen: Der Zensus 2011 hat gezeigt, dass die Bevölkerungszahl geringer als zuvor angenommen ausfällt. Und der erneut starke Zuwachs im Jahr 2013 ist maßgeblich Folge der Neuregelung bei den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen. Denn die Versicherungspflicht ist seitdem die Regel, jedoch kann im Rahmen einer so genannten opt-out Möglichkeit von der Versicherungsfreiheit Gebrauch gemacht werden. Am Jahresende 2021 haben sich knapp 80 % der geringfügig Beschäftigten befreien lassen. Der mit der Einführung der Regelung eingetretene Trend bei der Rentenversicherungspflicht der geringfügig Beschäftigten ist im Zeitverlauf dennoch positiv: Seit dem Jahr 2012 (6,4 %) ist ein Zuwachs auf 23,0 Prozent rentenversicherte Minijobber\*innen am Jahresende 2021 zu verzeichnen. Für diese Gruppe zahlen Arbeitgebende einen pflichtmäßigen Pauschalbeitragssatz von 15 %, während die Minijobber\*innen selber einen Beitragssatz von 3,6 % als Eigenanteil aufbringen. Damit stocken sie den Arbeitgeberbeitrag auf den regulären Rentenversicherungsbeitragssatz von 18,6 % auf (vgl. [Abbildung abbVIII36](#)). Auch wenn die Anwartschaften, die aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen resultieren, ebenfalls gering ausfallen, erwerben die Minijobber\*innen auf diese Weise Versicherungszeiten, die zum Beispiel als Wartezeit für die Altersrente angerechnet, zum Anspruch auf Leistungen der medizinischen Rehabilitation führen oder im Fall einer dauerhaften Erkrankung den Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente aufrechterhalten bzw. erfüllen können.

Gleichwohl sind knapp 40 % der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren nicht rentenversicherungspflichtig beschäftigt. Dies zeigt sich auch, wenn die Befunde der Beschäftigtenstatistik der BA (vgl. [Abbildung IV.107](#)) betrachtet werden. Denn außen vor bleiben vor allem die Schüler und Studierenden (mit Ausnahme der Auszubildenden), der Großteil der Selbstständigen, die Beamt\*innen sowie die Älteren, die bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine vorgezogene Altersrente oder eine Erwerbsminderungsrente in Anspruch genommen haben. Stark vertreten sind hierbei die Frauen, die (zum Zeitpunkt der Betrachtung) keiner Beschäftigung nachgehen. Denn trotz des kräftigen Anstiegs der Frauenerwerbstätigkeit in den zurückliegenden Jahren sind Zahl und Anteil der Frauen nicht gering, die während und auch nach der Kindererziehungsphase ihre Beschäftigung für längere Zeit unterbrechen oder ganz aufgeben (vgl. auch [Abbildung IV.16](#)).

## **Methodische Hinweise**

Die Daten entstammen aus der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung. In Abweichung zur Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit werden in der Versichertenstatistik beschäftigte Rentenbezieher, Werkstudenten und Praktikanten nicht erfasst.

Die Rentenversicherung unterscheidet zwischen versicherungspflichtig Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten und mit Beitragsbesonderheiten. Zu der letzteren Gruppe zählen die geringfügig Beschäftigten, die vom opt-out keinen Gebrauch gemacht haben, sowie die Beschäftigten in der Minijob-Zone (Übergangsbereich).